Reglement für die Aufnahmsprüfungen in den Seminarien des deutschen Kantonstheils

Autor(en): **Blösch, Ed. / Kurz, L.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Volksschulblatt**

Band (Jahr): **3 (1856)**

Heft 39

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-250509

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

und unſer moraliſcher Werth. Wer ſich alſo ſelbſt rettet in den Stürmen des Lebens, der bleibt ſich gleich, und der wird im Stande ſein, unbefangen zu urtheilen über die Begebenheiten in der Zeit. Wenn ich mich nun auf dieſen Standpunkt der Beurtheilung ſtelle, ſo finde ich noch jezt dieſelben Klagen und Uebelſtände, wie ehedeſſen und darum däucht mich, es geſchehe nichts Neues unter der Sonne. Dennoch iſt das Maß und die Bedeutung dieſer zeitlichen Uebelſtände nicht gleich und alſo auch nicht der relative Druk derſelben auf die Zeitgenoſſen. Daher kommt es, daß auch die Klagen darüber mehr oder weniger Gewicht haben. In dieſer Beziehung glaube ich nun nach meinem Gefühl berechtigt zu ſein, zu behaupten: die jezige Zeit iſt für das Schulweſen ſchlimmer geworden als die frühere: Dieß beweiſe ich einfach damit: die Beſoldungsverhältniſſe der Schullehrer ſind nach Verhältniß der geſteigerten Anforderungen an den Einzelnen eher ſchlimmer als beſſer geworden und es ſteht nicht zu hoffen, daß ſie ſich bald beſſern werden, weil das Armenweſen zu einer immer größer werdenden Staatsverlegenheit zu werden droht. Dennoch zeigt ſich mir in der Ferne ein Strahl der Hoffnung. Wenn ſich die Beſſern wieder enger zuſammenſchließen, und, anſtatt ſich iſoliren, gemeinſam und nach einem wohlüberdachten Plane handeln, ſo kann Vieles beſſer werden, was ſich ſelbſt überlaſſen, nur deſto ſchlimmer wird. Auf dem Wege der Aſſoziazion kann oft Unglaubliches geſchehen, darum rufe ich: zur Einigung. Zunächſt wollen wir uns durch das Organ des Volksſchulblattes unter einander verſtändigen und da nach und nach frei und öffentlich diejenigen Uebelſtände in unſerm Schulweſen beſprechen, welche wir zu beſeitigen wünſchen. Die Stimme der Wahrheit und Erfahrung wird Eindruk machen und beherzigt werden. Aber warum erſchallt ſie nicht? oder vielmehr: warum erſchallt ſie nur ſo ſparſam? — Der Grund von dieſem Mangel iſt leicht einzuſehen: er liegt in der Theilnahmloſigkeit der beſſern Kräfte unter der Lehrerſchaft, und dieſe gründet ſich wieder auf die Wirren der leztvergangenen Zeit, in welcher manches Herz und mancher Muth erkaltete und erkalten mußte. War es doch eine Zeit lang ſo weit gekommen, daß Schulmeiſterthum und Revoluzionsſucht für gleichbedeutend gehalten wurden, und es für den einzelnen Bedenklichern zur abſoluten Nothwendigkeit wurde, ſich wie eine Schneke ſtill in ſein Haus zu verkriechen. (Schluß folgt.)

Reglement
für die Aufnahmsprüfungen in den Seminarien
des deutſchen Kantonstheils.

Der Regierungsrath des Kantons Bern, in Ausführung des Geſezes vom 16. März 1853, auf den Antrag der Erziehungsdirekzion,

beſchließt:

§. 1. Vor und behufs Eröffnung eines neuen Lehrkurses findet in den Seminarien eine Prüfung für Bewerber und Bewerberinnen für denselben statt. Die Zeit der Abhaltung dieser Prüfung wird von der Erziehungsdirekzion in Uebereinstimmung mit dem Seminardirektor und der Seminarkommission festgesezt und wenigstes vier Wochen vor Ablauf des Anmeldungstermins im Amtsblatt bekannt gemacht.

§. 2. Wer zu diesen Prüfungen zugelassen werden will, hat sich dafür bei dem betreffenden Seminardirektor schriftlich anzumelden. Dem Anmeldungsschreiben sind folgende Zeugnisse beizulegen:

1. ein Tauf-, Admissions- und Heimatschein;
2. ein Impfschein und ein ärztliches Zeugniß;
3. ein Schulzeugniß und ein Zeugniß über Erziehung und Charakter, vom Lehrer des Bewerbers ausgestellt, erweitert und beglaubigt von der Schulkommission und dem Gemeindrath des Wohnortes.

Das Zeugniß Nr. 3 ist den Bewerbern von Seite der Aussteller verschlossen zur Einsendung an die Seminardirekzion zu übergeben; offene Zeugnisse müßten zurükgewiesen werden.

Bewerber, welche Zahlungserleichterungen wünschen, werden auf §. 10 verwiesen.

§. 3. Zu diesen Prüfungen kann nicht zugelassen werden:

a) wer nicht Kantonsbürger ist;
b) wer nicht mit Ostern des laufenden Jahres das sechszehnte Altersjahr zurükgelegt hat;
c) wer über dreißig Jahre alt ist;
d) wer an körperlichen Gebrechen leidet, die der künftigen Ausübung des Lehrerberufes hinderlich wären;
e) wer keine günstigen Sittenzeugnisse vorweisen kann;
f) wer schon dreimal wegen Unfähigkeit abgewiesen worden ist.

§. 4. Die Aufnahmsprüfung erstrekt sich über Religion, deutsche Sprache, Rechnen und Gesang.

§. 5. Von den Examinanden wird verlangt:

1. In der Religion: genaue Kenntniß des Inhalts der kleinen Riklischen Kinderbibel.
2. In der deutschen Sprache:
   a) mechanisch richtiges Lesen;
   b) die Fertigkeit, ein kleineres Lesestük geschichtlichen Inhalts ordentlich mündlich erzählen und über jeden in den Kreis ihres Wissens fallenden Gegenstand sich deutlich und klar und ohne auffallende Schreibfehler schriftlich ausdrüken zu können;
   c) Kenntniß der Wortarten und das Wesentlichste vom Bau des einfachen und zusammengesezten Sazes.
3. Im Rechnen: gewandte Handhabung der vier Spezies mit ganzen und gebrochenen, benannten und unbenannten Zahlen; das Wichtigste von der Dreisazrechnung.
4. Im Gesang: Gehör und Stimme, Kenntniß der Hauptschlüssel und des Notensystems.

§. 6. Die Leistungen in diesen Fächern werden mit Ziffern von 1—3 bezeichnet; der Aufsaz wird dabei als fünftes Fach behandelt.

§. 7. Nach der Prüfung treten die Mitglieder der Seminarkommission, der Direktor und der Seminarlehrer zusammen und verständigen sich über die jedem Examinirten zu gebende Note. Von den Bewerbern werden bis auf die hinreichende Zahl diejenigen aufgenommen, die in den Leistungen am höchsten stehen, es sei denn, daß anderweitige Abweisungsgründe vorhanden wären. Sämmtliche Seminarlehrer haben bei diesem Akt Siz und Stimme.

§. 8. Die Aufnahme erfolgt zuerst für eine vierteljährige Probezeit; nach Ablauf derselben hat die Seminardirekzion der Seminarkommission zu Handen der Erziehungsdirekzion motivirte Anträge über definitive Aufnahme oder Entlassung der Einzelnen zur endgültigen Entscheidung einzureichen. Nach geschehener

definitiver Aufnahme können Entlassungen nur noch in Folge sittlicher Vergehen stattfinden.

§. 9. Im Laufe eines Kurses werden keine Zöglinge aufgenommen.

§. 10. Das jährliche Kostgeld für das Seminar in Münchenbuchsee beträgt Fr. 100; es ist vierteljährlich voraus zu bezahlen. Nachlässe werden keine gestattet, wol aber Zahlungserleichterungen, jedoch nur auf beigebrachte Armuthszeugnisse.

§. 11. Jeder Zögling hat bei seinem Eintritt der Seminardirekzion für das Kostgeld seiner ganzen Lehrzeit im Seminar einen Bürgschaftsschein von Seite des Vaters oder einer dritten Person abzugeben. Der betreffende Gemeindrath hat die Zahlungsfähigkeit des Ausstellers amtlich zu bescheinigen.

§. 12. Dieses Regulativ tritt provisorisch auf unbestimmte Zeit von nun an in Kraft und ist auf gewohnte Weise bekannt zu machen.

Bern, den 18. September 1856.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident:
Ed. Blösch.
Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

Der verantwortliche Redaktor und Verleger: **J. J. Vogt** in Diesbach bei Thun.

Anzeigen.

Schulausschreibungen.

A. Sekundarschulen.

1) Diesbach bei Thun, zwei Lehrerstellen mit zusammen Fr. 2600 Besoldung.
2) Steffisburg, zwei Lehrerstellen mit Fr. 1260 und Fr. 1100 Besoldung.
3) Langenthal, drei Lehrerstellen mit je Fr. 1500 Besoldung. Anmeldung bis 1. Okt. bei den resp. Sekundarschuldirekzionen.
4) Kleindietwyl, zwei Lehrerstellen mit zusammen Fr. 1400—1600 Besoldung. Anmeldung bis 4. Okt. bei der Sekundarschuldirekzion daselbst.

B. Primarschulen.

64. Kurzenberg, Mittelschule mit ? Kindern. Gem. Besoldung: in Baar Fr. 200 (nicht ganz 55 Rappen täglich!)

65. Die Unterschule daselbst mit ? Kindern. Gemeindsbesoldung: Fr. 100 (fast gar 28 Rappen, sage **achtundzwanzig Rappen täglich!!!***) Prüfung für beide am 10. Oktober Morgens 9 Uhr daselbst.

66. Seedorf, Unterschule mit ? Kindern für eine Lehrerin. Pflichten: zu den gewöhnlichen auch die Leitung der Arbeitsschule. Besoldung: Wohnung um Fr. 60 und baar Fr. 140. Summa Fr. 200. Prüfung am 4. Okt. Mittags 1 Uhr daselbst.

67. Leimiswyl bei Rohrbach, Unterschule mit 85 Kindern. Pflichten: die gewöhnlichen. Gemeindsbesoldung: Wohnung für Fr. 28. 57, Holz um Fr. 30 und Baar Fr. 114. 29. Summa Fr. 172. 86, (täglich nicht ganz 48 Rappen!!) Prüfung am 9. Okt. Mittags 1 Uhr daselbst.

68. Bleienbach, Unterschule mit zirka 90 Kindern. Gemeindsbesoldung: in Baar Fr. 159. 42, Wohnung mit Scheuer um Fr. 36. 23, Holz um Fr. 21. 74. Summa Fr 217. 39. Prüfung am 10. Okt. M. 1 Uhr daselbst.

*) Im Willen der Tit. Erziehungsdirekzion liegt eine solche, über alles Maß schlechte Löhnung nicht; sind wir recht berichtet, so verfügte dieselbe erst jüngst, daß — unvorgreiflich einer kommenden Reglirung der Besoldungsverhältnisse — einstweilen wenigstens keine Schule unter jährlich Fr. 150 Gemeindsbesoldung zur Ausschreibung komme.